



PRESSEMITTEILUNG Nr. 39/25

Luxemburg, den 26. März 2025

Urteil des Gerichts in den Rechtssachen T-441/21 | UBS Group und UBS / Kommission, T-449/21 | Natixis / Kommission, T-453/21 | UniCredit und UniCredit Bank / Kommission, T-455/21 | Nomura International und Nomura Holdings / Kommission, T-456/21 | Bank of America und Bank of America Corporation / Kommission, T-462/21 | Portigon / Kommission (Europäische Staatsanleihen)

Kartell bei europäischen Staatsanleihen: Das Gericht bestätigt im Wesentlichen den Beschluss der Kommission

Das Gericht setzt jedoch die Geldbußen von UniCredit und Nomura geringfügig herab

Mit Beschluss vom 20. Mai 2021¹ stellte die Europäische Kommission fest, dass sieben Investmentbanken – UBS, Natixis, UniCredit, Nomura, Bank of America, Portigon (vormals WestLB) und NatWest (vormals Royal Bank of Scotland) – von Januar 2007 bis November 2011 an einem Kartell im Sektor für europäische Staatsanleihen² (European Government Bonds, im Folgenden: EGB) beteiligt waren. Die Trader dieser Banken arbeiteten zusammen und tauschten Informationen aus, um Wettbewerbsvorteile bei der Emission und der Platzierung von EGB oder dem Handel mit ihnen zu erlangen, was sich auf den gesamten Markt des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auswirkte.

Die Kommission verhängte gegen Nomura, UBS und UniCredit Geldbußen in Höhe von insgesamt 371 Mio. Euro. Gegen Bank of America, Natixis und NatWest wurden keine Geldbußen verhängt, da bei Bank of America und Natixis die Befugnis der Kommission zur Verhängung von Geldbußen verjährt war und da NatWest das Kartell gegenüber der Kommission offengelegt hatte. Die Geldbuße von Portigon wurde auf null Euro festgesetzt, da das Unternehmen in dem für die Bemessung der Obergrenze der Geldbuße maßgebenden Geschäftsjahr einen negativen Umsatz zu verzeichnen hatte.

Sechs der sieben Banken (alle außer NatWest) haben beim Gericht der Europäischen Union Klagen auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission oder auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen erhoben.

In seinem heutigen Urteil **bestätigt das Gericht im Wesentlichen den Beschluss der Kommission. Es setzt allerdings die Geldbußen von UniCredit und Nomura geringfügig herab.**

Gesellschaften	Von der Kommission verhängte Geldbußen (in Euro)	Entscheidung des Gerichts
UBS Group AG und UBS AG	Gesamtschuldnerisch: 172 378 000	Abweisung der Klage Geldbuße bleibt unverändert

Nomura International plc und Nomura Holdings, Inc.	Gesamtschuldnerisch: 129 573 000	Herabsetzung der Geldbuße Gesamtschuldnerisch: 125 646 000
UniCredit und UniCredit Bank	Gesamtschuldnerisch: 69 442 000	Herabsetzung der Geldbuße Gesamtschuldnerisch: 65 000 000

In Bezug auf Nomura stellt das Gericht fest, dass die Kommission einen Fehler bei der Ermittlung eines der Bestandteile der Geldbuße begangen hat, weil sie es abgelehnt hat, die ihr von Nomura gelieferten genauen Daten zu verwenden. Im Fall von UniCredit stellt das Gericht fest, dass ihr wettbewerbswidriges Verhalten 17 Tage später als von der Kommission angenommen begann.

Ferner bestätigt das Gericht, dass es sich um **eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung** handelt und dass der Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen, die Praktiken der Festsetzung von Preisen und die Aufteilung der Kunden sowohl auf dem Primär- als auch auf dem Sekundärmarkt für EGB **einen besonders hohen Schädlichkeitsgrad für den Wettbewerb** aufweisen. Daher brauchte die Kommission die Auswirkungen der streitigen Verhaltensweisen der Trader auf den Wettbewerb weder zu untersuchen noch nachzuweisen.

Das Gericht weist darauf hin, dass etwaige wettbewerbswidrige Handlungen eines Angestellten dem Unternehmen zuzurechnen sind, dem er angehört. Somit **sind die Banken für das Verhalten ihrer Händler verantwortlich**.

Schließlich bestätigt das Gericht das Interesse der Kommission an der Feststellung der Zuwiderhandlung in Bezug auf Bank of America und Natixis, gegen die keine Geldbuße verhängt wurde. Dies konnte nämlich zum Nachweis der Zuwiderhandlung oder zur Klärung des Umfangs der rechtswidrigen Verhaltensweisen der Trader beitragen.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

[Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Beschluss C(2021) 3489 final der Kommission vom 20. Mai 2021 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und nach Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40324 – Europäische Staatsanleihen).

² EGB sind Schuldtitel, die den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets die Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung bestimmter Ausgaben oder

Investitionen ermöglichen, u. a. zur Refinanzierung bestehender Schulden. Sie werden von ihrem Emittenten oder für dessen Rechnung erstmals auf dem Primärmarkt zum Verkauf angeboten und anschließend auf dem Sekundärmarkt gehandelt.